

(Nr. 1002.) Herr Advocat Siegel übersendet im Auftrage des stellvertretenden Abg. Herrn Lechla in Hainichen 75 Exemplare der constitutionellen Zeitung Nr. 157 vom 9. Juli 1861 zur Vertheilung in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Präsident Haberkorn: Zu vertheilen.

(Nr. 1003.) Das allerhöchste Decret an die Stände vom 5. Juli 1861, die Verhandlung mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den schönburgischen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze betreffend, mit schriftlichen Beilagen sub O.

Präsident Haberkorn: Das allerhöchste Decret wird zunächst vorgelesen werden.

(Geschicht.)

Nach Inhalt der Vorlage würde dasselbe der ersten Deputation, nach Befinden unter Vernehmung mit der zweiten zuzuweisen sein. Nun ist aber der Kammer allseitig bekannt, daß die erste Deputation so vollständig in Anspruch genommen ist, daß man ihr kaum mehr ansinnen kann, auch dieses Decret noch bei der Kürze der uns gegebenen Frist zur Erledigung zu bringen. Das Directorium empfiehlt deshalb der Kammer, dieses allerhöchste Decret nebst Beilagen der außerordentlichen Deputation zu überweisen. Will die Kammer diesen Vorschlag des Directoriums annehmen? — Einstimmig Ja.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich bitte ums Wort. Die außerordentliche Deputation wird sich's zur Ehre machen, der Aufgabe zu genügen. Wenn aber der nahe Landtags-schluß sie übereilen sollte, so mag man wenigstens ihr nicht die Schuld anrechnen, sondern der Bedrängniß der Zeit.

Präsident Haberkorn: Wir gehen im Registranden-vortrage weiter.

(Nr. 1004.) Petition des Eisenbahncomités zu Auerbach, Creuzen etc. überreicht von Herrn Abg. Falcke, Eisenbahnangelegenheiten, Rentabilitätsangaben betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 1005.) Ueberreichung von 20 Exemplaren Berichte über das Veterinärwesen etc. zur Vertheilung an die Herren Kammermitglieder.

Präsident Haberkorn: Soweit die Exemplare zu reichen, liegen sie in der Canzlei zur Vertheilung bereit.

Dies waren sämtliche Gegenstände der Registrande. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, gebe ich dem Abg. v. Noftiz-Paulsdorf das Wort.

Abg. v. Noftiz-Paulsdorf: Der vierten Deputation ist in einer der letzten Sitzungen die Petition Friedrich Kellner's, pensionirten Einnehmers in Gießhübel zur Berichterstattung überwiesen worden; sie trägt die Nummer 963 der Hauptregistrande. Aus dem Schlußpetito, welches ich mir erlaube, der hohen Kammer in Kürze vorzulesen, wird

dieselbe auf den Inhalt und die ganze Art und Weise der Petition selbst einen Schluß ziehen können. Das Petikum heißt nämlich:

„Die hohe Ständeversammlung wolle nach ihrem höchstweisen Ermessen zur Beruhigung gnädigst für mich beschließen, hochgeneigtest geheime Sitzung nicht gestatten; Hochsich von meinem allgemein Bewunderten gnädigst überzeugen, namentlich in Betracht, wie die in der Sache concurrirenden Behörden, respective Beamten mit des mich beschuldigten Geisteszustand von jedem Standpunkt aus mir gegenüber stehen und erforderlichen Falles für gesetzlich rechtlich handeln und verfahren, Schutz, Hülfe und Beistand huldvollst mir würdigen.“

Dieser Theil der Petition ist noch am verständlichsten, wenn man überhaupt etwas Verständliches darin finden kann. Die Deputation hat daher der hohen Kammer vorzuschlagen, diese Petition, welche vollständig verworrenen Inhalts ist, auf Grund §. 115 d, e, g, da auch beleidigende Ausdrücke darin vorkommen und da ferner in irgend einer Weise nicht nachgewiesen ist, daß sie schon bei den betreffenden Behörden gewesen sei, auf Grund des genannten Paragraphen und der erwähnten Buchstaben als unzulässig zu bezeichnen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer die fragliche Petition für unzulässig erklären? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Noftiz-Paulsdorf: Ferner ist der vierten Deputation sub Nr. 961 der Hauptregistrande die Petition Julius Otto Kunzendorfs, concessionirten Theaterunternehmers, zur Zeit in Markranstädt, zur Berichterstattung überwiesen worden. Petent wünscht, daß die hohe Kammer intercedire, um ihm Erlaubniß zu erwirken, daß er in Dörfern und Flecken seine Vorstellungen geben könne, ohne daß die Localbehörden die nachgesuchte Erlaubniß ohne triftige Gründe ihm erschweren könnten. Er wünscht ferner in Bezug auf das Stationstheater zu Chemnitz und das zweite Theater hier, daß der weite Wirkungskreis, den diese bis jetzt gehabt hätten, ihnen ferner nicht gestattet würde und er wünscht ferner endlich, daß Privattheatern, den sogenannten Liebhabertheatern, nicht gestattet werde, in das Gewerbe der herumziehenden Schauspielergesellschaften einzugreifen. Da es nun wohl nicht Sache der Kammer ist, sich um derartige Angelegenheiten, die einestheils gesetzlich festgestellt sind, die aber auch andertheils in dem Ermessen der Behörden liegen, einzugreifen, so hat auch hier die Deputation der hohen Kammer vorzuschlagen, diese Petition, auf §. 115 sub h als unzulässig zu bezeichnen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diese Petition als unzulässig bezeichnen? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Noftiz-Paulsdorf: Da dieselbe bloß an die Zweite Kammer gerichtet ist, so bedarf es einer Abgabe an die Erste Kammer nicht.